



**Beschluss Nr. 01/23  
des Gemeinderates vom 26.01.2023**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf widerruft die Bestellung der mit Beschluss-Nr. 40/19 bestellten Mitglieder und Stellvertreter des Wirtschafts- und Finanzausschusses und besetzt den Wirtschafts- und Finanzausschuss im Wege der Einigung mit nachfolgenden Mitgliedern sowie deren persönlichen Stellvertretern neu:

Mitglied	Persönlicher Stellvertreter
Volker Tittel	Jörg Jolich
André König	Karl Elgas
Reinhard Kluge	Thomas Dietrich
Ulrich Pichel	Jörg Weiser
Axel Glaß	
Rainer Gräfe	Andreas Wunsch
Monika Raschke	Klaus Delling
Patrick Clauß	Dietmar Vogel

**Abstimmungsergebnis:**

von 15 Gemeinderäten 11 anwesend + Bürgermeister

Ja -Stimmen: 12      Nein-Stimmen: -      Enthaltungen: -

Gemäß § 20 SächsGemO waren keine Gemeinderäte von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

  
Weinert  
Bürgermeister



**Post- und Besucheranschrift**  
Gemeinde Hartmannsdorf  
Untere Hauptstraße 111  
09232 Hartmannsdorf

Sie erreichen uns mit den Buslinien  
650 - Haltestelle Feuerwehr  
657 - Haltestelle A.-Günther-Platz

**Zentraler Kontakt**

Telefon: 03722 40230  
Telefax: 03722 92333  
E-Mail: [info@gemeinde-hartmannsdorf.de](mailto:info@gemeinde-hartmannsdorf.de)  
Internet: [www.gemeinde-hartmannsdorf.de](http://www.gemeinde-hartmannsdorf.de)

Der Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente erfolgt über die E-Mail-Adresse [info@gemeinde-hartmannsdorf.de](mailto:info@gemeinde-hartmannsdorf.de).

**Öffnungszeiten**

Mo, Di u. Do: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr  
Di: 13.00 Uhr - 16.00 Uhr  
Do: 13.00 Uhr - 18.00 Uhr  
Fr: 09.00 Uhr - 11.00 Uhr

Die Ausweis-, Pass- und Meldebehörde hat zusätzlich jeden vierten Samstag im Monat von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr geöffnet.

**Bankverbindung**

Sparkasse Mittelsachsen  
IBAN: DE12 8705 2000 3522 0047 00  
BIC: WELADED1FGX



**Beschluss Nr. 02/23  
des Gemeinderates vom 26.01.2023**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf widerruft die Bestellung der mit Beschluss-Nr. 41/19 bestellten Mitglieder und Stellvertreter des Bau- und Umweltausschusses und besetzt den Bau- und Umweltausschuss im Wege der Einigung mit nachfolgenden Mitgliedern sowie deren persönlichen Stellvertretern neu:

Mitglied	Persönlicher Stellvertreter
Jörg Jolich	Volker Tittel
Karl Elgas	André König
Thomas Dietrich	Reinhard Kluge
Jörg Weiser	Ulrich Pichel
Klaus Delling	
Andreas Wünsch	Rainer Gräfe
Axel Glaß	Monika Raschke
Dietmar Vogel	Patrick Clauß

Abstimmungsergebnis:

von 15 Gemeinderäten 11 anwesend + Bürgermeister

Ja -Stimmen: 12      Nein-Stimmen: -      Enthaltungen: -

Gemäß § 20 SächsGemO waren keine Gemeinderäte von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

  
Weinert  
Bürgermeister



**Post- und Besucheranschrift**  
Gemeinde Hartmannsdorf  
Untere Hauptstraße 111  
09232 Hartmannsdorf

Sie erreichen uns mit den Buslinien  
650 - Haltestelle Feuerwehr  
657 - Haltestelle A.-Günther-Platz

**Zentraler Kontakt**

Telefon: 03722 40230  
Telefax: 03722 92333  
E-Mail: [info@gemeinde-hartmannsdorf.de](mailto:info@gemeinde-hartmannsdorf.de)  
Internet: [www.gemeinde-hartmannsdorf.de](http://www.gemeinde-hartmannsdorf.de)

Der Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente erfolgt über die E-Mail-Adresse [info@gemeinde-hartmannsdorf.de](mailto:info@gemeinde-hartmannsdorf.de).

**Öffnungszeiten**

Mo, Di u. Do: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr  
Di: 13.00 Uhr - 16.00 Uhr  
Do: 13.00 Uhr - 18.00 Uhr  
Fr: 09.00 Uhr - 11.00 Uhr  
Die Ausweis-, Pass- und Meldebehörde hat zusätzlich jeden vierten Samstag im Monat von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr geöffnet.

**Bankverbindung**

Sparkasse Mittelsachsen  
IBAN: DE12 8705 2000 3522 0047 00  
BIC: WELADED1FGX



**Beschluss Nr. 03/23  
des Gemeinderates vom 26.01.2023**

Der Gemeinderat beschließt in öffentlicher Sitzung die Geldzuwendung der Total Deutschland GmbH, Jean-Monnet-Straße 2 in 01557 Berlin in Höhe von 1.500,00 EUR für die Freiwillige Feuerwehr Hartmannsdorf anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

von 15 Gemeinderäten 11 anwesend + Bürgermeister

Ja -Stimmen: 12      Nein-Stimmen: -      Enthaltungen: -

Gemäß § 20 SächsGemO waren keine Gemeinderäte von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Weinert  
Bürgermeister



**Post- und Besucheranschrift**  
Gemeinde Hartmannsdorf  
Untere Hauptstraße 111  
09232 Hartmannsdorf

Sie erreichen uns mit den Buslinien  
650 - Haltestelle Feuerwehr  
657 - Haltestelle A.-Günther-Platz

**Zentraler Kontakt**

Telefon: 03722 40230  
Telefax: 03722 92333  
E-Mail: [info@gemeinde-hartmannsdorf.de](mailto:info@gemeinde-hartmannsdorf.de)  
Internet: [www.gemeinde-hartmannsdorf.de](http://www.gemeinde-hartmannsdorf.de)

Der Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente erfolgt über die E-Mail-Adresse [info@gemeinde-hartmannsdorf.de](mailto:info@gemeinde-hartmannsdorf.de).

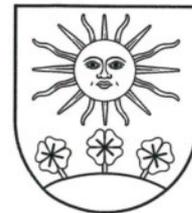
**Öffnungszeiten**

Mo, Di u. Do: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr  
Di: 13.00 Uhr - 16.00 Uhr  
Do: 13.00 Uhr - 18.00 Uhr  
Fr: 09.00 Uhr - 11.00 Uhr

Die Ausweis-, Pass- und Meldebehörde hat zusätzlich jeden vierten Samstag im Monat von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr geöffnet.

**Bankverbindung**

Sparkasse Mittelsachsen  
IBAN: DE12 8705 2000 3522 0047 00  
BIC: WELADED1FGX



**Beschluss Nr. 04/23  
des Gemeinderates vom 26.01.2023**

Der Gemeinderat beschließt in öffentlicher Sitzung die Geldzuwendung der Hawich Film GmbH, Hugo-Mathes-Str. 5 in 04571 Rötha in Höhe von 500,00 EUR für die Freiwillige Feuerwehr Hartmannsdorf anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

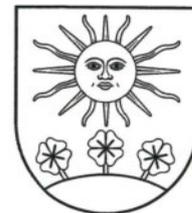
von 15 Gemeinderäten 11 anwesend + Bürgermeister

Ja -Stimmen: 12      Nein-Stimmen: -      Enthaltungen: -

Gemäß § 20 SächsGemO waren keine Gemeinderäte von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

  
Weinert  
Bürgermeister





**Beschluss Nr. 05/23  
des Gemeinderates vom 26.01.2023**

Der Gemeinderat stimmt der Vereinbarung zur Umgliederung von Flurstücken zwischen der Gemeinde Hartmannsdorf und der Gemeinde Mühlau zu.

Der Entwurf der Vereinbarung lag in der Zeit vom 21.11.2022 bis 21.12.2022 in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aus.

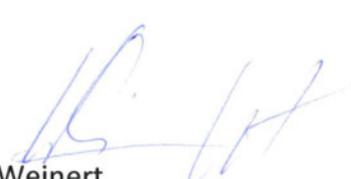
Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist lagen keine Einwendungen gegen die Vereinbarung vor.

Abstimmungsergebnis:

von 15 Gemeinderäten 11 anwesend + Bürgermeister

Ja -Stimmen: 12      Nein-Stimmen: -      Enthaltungen: -

Gemäß § 20 SächsGemO waren keine Gemeinderäte von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

  
Weinert  
Bürgermeister



**Post- und Besucheranschrift**  
Gemeinde Hartmannsdorf  
Untere Hauptstraße 111  
09232 Hartmannsdorf

Sie erreichen uns mit den Buslinien  
650 - Haltestelle Feuerwehr  
657 - Haltestelle A.-Günther-Platz

**Zentraler Kontakt**

Telefon: 03722 40230  
Telefax: 03722 92333  
E-Mail: [info@gemeinde-hartmannsdorf.de](mailto:info@gemeinde-hartmannsdorf.de)  
Internet: [www.gemeinde-hartmannsdorf.de](http://www.gemeinde-hartmannsdorf.de)

Der Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente erfolgt über die E-Mail-Adresse [info@gemeinde-hartmannsdorf.de](mailto:info@gemeinde-hartmannsdorf.de).

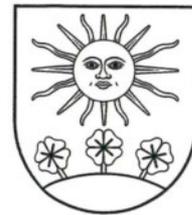
**Öffnungszeiten**

Mo, Di u. Do: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr  
Di: 13.00 Uhr - 16.00 Uhr  
Do: 13.00 Uhr - 18.00 Uhr  
Fr: 09.00 Uhr - 11.00 Uhr

Die Ausweis-, Pass- und Meldebehörde hat zusätzlich jeden vierten Samstag im Monat von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr geöffnet.

**Bankverbindung**

Sparkasse Mittelsachsen  
IBAN: DE12 8705 2000 3522 0047 00  
BIC: WELADED1FGX



**Beschluss Nr. 06/23  
des Gemeinderates vom 26.01.2023**

Der Gemeinderat beschließt in öffentlicher Sitzung die zu dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans "Gebiet Leipziger Straße / Weststraße / Limbacher Straße / Feldstraße" eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend den Empfehlungen, einzeln, gemäß der Abwägungstabelle (Anlage).

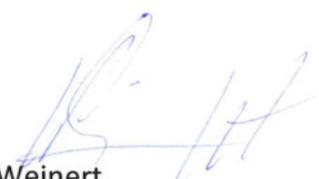
Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit, die berührten Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Abstimmungsergebnis:

von 15 Gemeinderäten 11 anwesend + Bürgermeister

Ja -Stimmen: 12      Nein-Stimmen: -      Enthaltungen: -

Gemäß § 20 SächsGemO waren keine Gemeinderäte von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

  
Weinert  
Bürgermeister



**Post- und Besucheranschrift**  
Gemeinde Hartmannsdorf  
Untere Hauptstraße 111  
09232 Hartmannsdorf

Sie erreichen uns mit den Buslinien  
650 - Haltestelle Feuerwehr  
657 - Haltestelle A.-Günther-Platz

**Zentraler Kontakt**

Telefon: 03722 40230  
Telefax: 03722 92333  
E-Mail: [info@gemeinde-hartmannsdorf.de](mailto:info@gemeinde-hartmannsdorf.de)  
Internet: [www.gemeinde-hartmannsdorf.de](http://www.gemeinde-hartmannsdorf.de)

Der Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente erfolgt über die E-Mail-Adresse [info@gemeinde-hartmannsdorf.de](mailto:info@gemeinde-hartmannsdorf.de).

**Öffnungszeiten**

Mo, Di u. Do: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr  
Di: 13.00 Uhr - 16.00 Uhr  
Do: 13.00 Uhr - 18.00 Uhr  
Fr: 09.00 Uhr - 11.00 Uhr

Die Ausweis-, Pass- und Meldebehörde hat zusätzlich jeden vierten Samstag im Monat von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr geöffnet.

**Bankverbindung**

Sparkasse Mittelsachsen  
IBAN: DE12 8705 2000 3522 0047 00  
BIC: WELADED1FGX

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom, Az.; Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Beschl. Nr.	Abstimmungsergebnis		
				Dafür	Dagegen	Enth.
<b>I. BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:</b>						
<b>1</b>	<b>Landesdirektion Sachsen, Referat Raumordnung, Stadtentwicklung E: 26.10.2022, Az. C34-2417/478/10</b>					
1.1	Die Planung steht im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	1	X	-	-
1.2	Auf unsere o.g. Stellungnahme vom 13. Juli 2020 kann vollumfänglich Bezug genommen werden. Erfordernisse der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	2	X	-	-
1.3	Im Digitalen Raumordnungskataster der Landesdirektion Sachsen (DIGROK) wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes unter der Nummer 1200251 eingetragen. Bitte informieren Sie uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens im Rahmen Ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflicht gemäß § 18 SächsLPlG.	<b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Die Landesdirektion Sachsen wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens über die Ergebnisse der Abwägung rechtmäßig informiert.	3	X	-	-
1.4	Nach Recherche im DIGROK hatten wir mit o.g. Stellungnahme vom 13. Juli 2020 mitgeteilt, dass sich der Geltungsbereich der 2. Änderung o.g. Bebauungsplanes in einem bergbaurechtlichen Hohlraumgebiet befindet und auf die Zuständigkeit des Sächsischen Oberbergamtes verwiesen. Bezüglich der archäologischen Denkmalszone erfolgte der Verweis auf die Zuständigkeit des Landesamtes für Archäologie.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b> Sowohl das Landesamt für Archäologie als auch das Sächsische Oberbergamt wurden im Rahmen der förmlichen Beteiligung zum Entwurf des B-Plans (Stand 07/2022) beteiligt. Diese haben ihre Stellungnahmen dazu abgegeben. <ul style="list-style-type: none"> <li>Das Landesamt für Archäologie erhebt gegen das Vorhaben keine Einwände, da die Belange in den textlichen Festsetzungen unter Hinweise bereits ausreichend berücksichtigt sind.</li> <li>Weiterhin haben die Empfehlungen des Sächsischen Oberbergamtes aus seiner Stellungnahmen vom <b>04.11.2022</b> im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung gefunden.</li> </ul>	4	X	-	-

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom, Az.; Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Beschl. Nr.	Abstimmungsergebnis		
				Dafür	Dagegen	Enth.
2	<b>LfULG:</b> <b>Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie</b> <b>E: 03.11.2022, Az 21-2511/118/11</b>					
2.1	<u>Zusammenfassendes Prüfergebnis</u> Aus Sicht des LfULG stehen der Planung keine Bedenken entgegen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.	5	X	-	-
2.2	Die Belange des Fluglärms, der Anlagensicherheit/ Störfallvorsorge sowie des Fischartenschutzes/ der Fischerei sind nicht berührt.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.	6	X	-	-
2.3	<u>Natürliche Radioaktivität</u> Das Plangebiet befindet sich... <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ in keiner radioaktiven Verdachtsfläche und gegenwärtig liegen keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften vor,</li> <li>▪ außerhalb eines festgelegten Radonvorsorgegebietes, aber nach unseren Erkenntnissen in einer geologischen Einheit, in der die zu erwartende durchschnittliche Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft als auffällig/erhöht charakterisiert ist. Dabei lassen sich jedoch keine Rückschlüsse auf konkrete Flurstücke ziehen, da die Radonkonzentration innerhalb der gleichen geologischen Einheit starken Schwankungen unterliegen kann. Es handelt sich bei dieser Einschätzung somit nur um eine Prognose für ein bestimmtes Gebiet, die als Entscheidungshilfe zu verstehen ist.</li> </ul> Nach Prüfung der zu vertretenden öffentlichen Belange bestehen aus Sicht des Strahlenschutzes, Bereich natürliche Radioaktivität, keine Bedenken zum vorliegenden Vorhaben – Anforderungen zum Radonschutz wurden in den vorliegenden Planungsunterlagen angemessen beachtet.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.	7	X	-	-

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom, Az.; Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Beschl. Nr.	Abstimmungsergebnis		
				Dafür	Dagegen	Enth.
2.4	<p>Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für die als auffällig/erhöht charakterisierten geologischen Einheiten es empfohlen wird, beim Neubau von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen neben der fachgerechten Ausführung der Maßnahmen hinsichtlich des Feuchteschutzes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik einen zusätzlichen Radonschutz einzuplanen und eine der Möglichkeiten nach § 154 StrlSchV durchzuführen.</li> <li>- es die Möglichkeit der Radonberatung gibt.</li> </ul>	<p><b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b></p> <p>Der Hinweis Nr. 3 in der Planzeichnung unter Ziffer „III. Hinweise“ wird um diese Empfehlung redaktionell ergänzt. Dieser Hinweis trägt nun die Nummer 4 und lautet:</p> <p>„Das Plangebiet befindet sich gegenwärtig in keiner radioaktiven Verdachtsfläche. Jedoch ist im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung die nachfolgende Anforderung zum Radonschutz gemäß Strahlenschutzgesetz zu beachten: Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat grundsätzlich geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden. Beim Neubau von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen wird daraufhin empfohlen, einen zusätzlichen Radonschutz einzuplanen und eine der Möglichkeiten nach § 154 StrlSchV durchzuführen.“</p>	8	X	-	-
2.5	<p><u>Geologie</u></p> <p>Zur 2. Änderung des B-Planes mit Stand 26.5.2020 übergab das LfULG an das beauftragte Planungsbüro BKS GmbH die Stellungnahme. Wir äußerten keine Bedenken und übergaben Hinweise für die weitere Planung. Diese Hinweise wurden in der aktuellen Fassung noch nicht berücksichtigt.</p> <p>Zu o.g. Vorhaben bestehen aus geologischer Sicht weiterhin keine Bedenken. Unsere Hinweise sind für die aktuelle Planung nach wie vor gültig. Der Gebietsumriss</p>	<p><b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b></p> <p>Die Hinweise sowohl aus der Stellungnahme vom 30.07.2020 als auch aus der Stellungnahme vom 03.11.2022 werden in die Begründung des Bebauungsplans unter Punkt 1.3 „Baugrund“ redaktionell ergänzt.</p>	9	X	-	-

Lfd. Nr.	Name des Befelligten Stellungnahme vom, Az.; Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Beschl. Nr.	Abstimmungsergebnis		
				Dafür	Dagegen	Enth.
	der aktuellen Planung wurde im Südosten geringfügig reduziert. Wir empfehlen, in der weiteren Planung die nachfolgenden, aus der Stellungnahme des LfULG vom 30.7.2020 aktualisierten Hinweise zu berücksichtigen.					
2.6	<u>Geologie/Baugrund</u> Anhand einer Archivbohrung 40 m nördlich des Plangebietes und unserer geologischen Informationen in Datenbestand des Staatlichen Geologischen Dienstes wird der oberflächennahe natürliche Baugrund durch eiszeitlich abgelagerten Lößlehm gebildet. Aufgrund der baulichen Grundstücksvornutzung können im Gebiet oberflächlich auch lokal anthropogene Auffüllungen vorkommen, die den natürlichen Baugrund überlagern oder ersetzen. Die Lockergesteinsdecke über dem anstehenden Festgestein kann im Plangebiet Mächtigkeiten zwischen 1,9 m bis > 3,5 m einnehmen. Der Festgesteinsuntergrund wird durch metamorphes schiefriges Gestein vermutlich in Form von Granulit, Gneis oder Glimmerschiefer, Graphitschiefer oder Serpentin gebildet. Dieser liegt an seiner Oberfläche verwittert und zersetzt mit Lockergesteinseigenschaften vor.  Hinsichtlich der hydrogeologischen Verhältnisse ist davon auszugehen, dass oberflächennahes Grundwasser des Zwischenabflusses innerhalb der stückig ausgebildeten Verwitterungszone der Festgesteine vorkommen kann. Es folgt dem morphologischen Gefälle in Richtung natürlicher Vorflut und unterliegt jahreszeitlichen und witterungsbedingten Schwankungen. In Trockenperioden kommen auch ungesättigte Verhältnisse in diesem Grundwasserleiter vor. Das Festgestein stellt einen	<b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Die Informationen werden in die Begründung des B-Plans unter Punkt 1.3 „Baugrund“ aufgenommen.	10	X	-	-

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom, Az.; Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Beschl. Nr.	Abstimmungsergebnis		
				Dafür	Dagegen	Enth.
	Kluftgrundwasserleiter dar. Die Grundwasserzirkulation ist hier an hydraulisch wirksame Trennflächen wie Kluft- und Störungszonen gebunden.					
2.7	<u>Baugrunderkundung</u> Zu einer sicheren Planung für die Errichtung von Wohn- und Erschließungsneubauten empfehlen wir der Bauherrschaft eine standortkonkrete und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 unter Berücksichtigung der Lage der Altbebauung. Die geplante Maßnahme sollte nach DIN EN 1997 einer geotechnischen Kategorie zugeordnet werden, um den notwendigen Umfang an Erkundungsmaßnahmen und zu erbringenden Nachweisen festzulegen. Die Baugrundaufschlüsse sollen dabei die maßgebenden Baugrundsichten ausreichend tief erkunden.	<b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Die Empfehlung wird in die Begründung des B-Plans unter Punkt 1.3 „Baugrund“ aufgenommen.	m	X	-	-
2.8	<u>Neuregelung Geologiedatengesetz für Bohranzeige</u> Die für Baugrunduntersuchungen anzulegenden Bohrungen bitten wir nach GeolDG spätestens zwei Wochen vor Bohrbeginn beim Geologischen Dienst, Abteilung Geologie des LfULG anzumelden (§ 8 GeolDG). Für diese Anzeigen wird das Online-Portal ELBA.SAX empfohlen. Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die dabei gewonnenen Bohrprofile und Laboranalysen und spätestens sechs Monate nach dem Abschluss sind Bewertungsdaten wie Einschätzungen, Schlussfolgerungen oder Gutachten an unsere Einrichtung zu übergeben (§ 9, 10 GeolDG).	<b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Die Aussage wurde als Hinweis in die textlichen Festsetzung des B-Plans (Teil B) unter Ziffer „III. Hinweise“ aufgenommen.	12	X	-	-
2.9	<u>Übergabe von Ergebnisberichten</u> Wurden oder werden im Auftrag der Gemeinde Erkundungen mit geowissenschaftlichem Belang	<b>Die Anregung wurde berücksichtigt.</b> Die Aussage wird in die Begründung unter Punkt 1.3 „Baugrund“ redaktionell ergänzt.	13	X	-	-

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom, Az.; Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Beschl. Nr.	Abstimmungsergebnis		
				Dafür	Dagegen	Enth.
	durchgeführt, wie z. B. geologische Bohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen etc., bitten wir die Gemeinde um Zusendung der Ergebnisse und verweisen auf § 15 des SächsKrWBodSchG.					
2.10	<p><u>Untergrundrisiken</u>                      Das Plangebiet befindet sich in einem Gebiet mit unterirdischen Hohlräumen gemäß § 8 der Sächsischen Hohlraumverordnung. Die Zuständigkeit zur Klärung der Hohlraumverhältnisse liegt beim Sächsischen Oberbergamt in Freiberg.</p>	<p><b>Die Anregung wurde berücksichtigt.</b>                      Das Sächsische Oberbergamt wurde diesbezüglich bereits zum Entwurf des B-Plans (Stand 07/2022) beteiligt. Es wurde infolgedessen dazu Stellung genommen. In der Stellungnahme des Sächsischen Oberbergamts vom 04.11.2022 geht hervor, dass alle Baugruben von einem Fachkundigen (Ing.-Geologe, Baugrundingenieur) auf das Vorhandensein von Spuren alten Bergbaues überprüft werden sollen.</p> <p>Diese Empfehlung wird in die Begründung unter Punkt 1.3 „Baugrund“ aufgenommen.</p> <p>Außerdem wird in der Stellungnahme des Sächsischen Oberbergamts auf den § 4 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft verwiesen. Deshalb wird folgender Hinweis unter Ziffer „III. Hinweise“ der textlichen Festsetzungen ergänzt:</p> <p>„Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Gebietes mit unterirdischen Hohlräumen gemäß § 8 Sächsische Hohlraumverordnung (SächsHohlRG), daher sind die Nutzung unterirdischer Hohlräume sowie bergtechnische Arbeiten in oder an unterirdischen Hohlräumen spätestens einen Monat vor Beginn schriftlich dem Sächsischen Oberbergamt anzuzeigen.“</p>	14	X	—	—

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom, Az.; Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Beschl. Nr.	Abstimmungsergebnis		
				Dafür	Dagegen	Enth.
<b>3</b>	<b>Landesamt für Archäologie Sachsen</b> <b>E: 04.10.2022, Az. 2-7051/58/1170-2022/24597</b>					
3.1	Das Landesamt für Archäologie erhebt gegen das o.g. Vorhaben keine Einwände, da unsere Belange in den textlichen Festsetzungen unter Hinweise Punkt III.1 bereits ausreichend berücksichtigt sind.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	15	X	—	—
<b>4</b>	<b>Landesamt für Denkmalpflege Sachsen</b> <b>E: 02.11.2022, Az. II.1-2552/22/11/02</b>					
4.1	Nach Prüfung der Unterlagen in unserem Amt möchten wir Ihnen mitteilen, dass aus denkmalpflegerischer Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben in der vorgelegten Form bestehen.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	16	X	—	—
<b>5</b>	<b>Sächsisches Oberbergamt</b> <b>E: 04.11.2022, Az. 31-4146/5275/36-2022/33455</b>					
5.1	Das Bauvorhaben ist in einem Gebiet vorgesehen, in dem in der Vergangenheit bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden. Im Bereich der Leipziger Straße soll sich die „Regenbogen geviert Fundgrube,“ befinden haben. Da dieser alte Bergbau jedoch nicht risikun- dig ist, wird empfohlen, alle Baugruben von einem Fachkundigen (Ing.-Geologe, Baugrunderingenieur) auf das Vorhandensein von Spuren alten Bergbaues über- prüfen zu lassen.	<b>Die Anregung wurde berücksichtigt.</b> Die Empfehlung wurde in die Begründung des Bebau- ungsplans unter Punkt 1.3 „Baugrund“ im Abschnitt „Geologie und Altbergbau“ redaktionell ergänzt.	17	X	—	—
5.2	Über eventuell angetroffene Spuren alten Berghaus ist gemäß § 4 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung – SächsHohlrVO) vom 28. Februar	<b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Folgender Hinweis wird in den Teil (B) des B-plans unter Ziffer „III. Hinweise“ redaktionell ergänzt: „Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Gebie- tes mit unterirdischen Hohlräumen gemäß § 8 Sächsi- sche Hohlraumverordnung (SächsHohlrG), daher sind die Nutzung unterirdischer Hohlräume sowie	18	X	—	—

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom, Az.; Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Beschl. Nr.	Abstimmungsergebnis		
				Dafür	Dagegen	Enth.
	2022 (SächsGVBl. S. 187) das Sächsische Oberbergamt in Kenntnisse zu setzen.	<i>bergtechnische Arbeiten in oder an unterirdischen Hohlräumen spätestens einen Monat vor Beginn schriftlich dem Sächsischen Oberbergamt anzuzeigen.</i> Darüber hinaus wird die Begründung um einen Abschnitt in Bezug auf Hohlräume ergänzt. Dieser befindet sich unter Punkt 1.3 „Baugrund“		×	—	—
<b>6</b>	<b>Landesamt für Straßenbau und Verkehr E: 27.09.2022, Az. 5.11-4045/1124/313</b>					
6.1	Im Ergebnis der Prüfung teilen wir Ihnen mit, dass keine Bundes- bzw. Staatsstraßen von der Maßnahme betroffen sind und somit unsere Zuständigkeit nicht berührt wird.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	19	×	—	—
<b>7</b>	<b>PVRC: Planungsverband Region Chemnitz E: 18.10.2022</b>					
7.1	Aus regionalplanerischer Sicht besteht gegen die vorgelegte Planung weiterhin keine Bedenken.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	20	×	—	—
7.2	Es wird darauf hingewiesen, dass der Hinweis zur Lage in einem archäologischen Relevanzbereich nicht, wie in der Begründung auf Seite 7 angekündigt, unter Ziffer „III. Hinweise“ auf der Planzeichnung eingefügt wurde.	<b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Der Hinweis war in dem Teil (B) des B-Plans, textliche Festsetzungen, unter Ziffer „III. Hinweise“ aufgenommen, aber anderes formuliert. Die Formulierung sowohl auf Seite 7 der Begründung als auch unter „III. Hinweise“ wird entsprechend der Aussage redaktionell angepasst:  „Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Relevanzbereich, deshalb müssen vor Beginn der Bodeneingriffe im Rahmen von Erschließungs- und Erdarbeiten - dies betrifft auch Einzelbaugesuche - durch das Landesamt für Archäologie im von	21	×	—	—

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom, Az.; Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Beschl. Nr.	Abstimmungsergebnis		
				Dafür	Dagegen	Enth.
		Bautätigkeit betroffenen Areal, im gesamten Gebiet des Bebauungsplans (d. h. unabhängig von der räumlichen Disposition der Erschließungsstraßen, Baufelder etc.) archäologische Grabungen mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf zu den geplanten Baumaßnahmen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Die Untere Bauaufsichtsbehörde und die künftigen Bauherren sind über die Genehmigungspflicht zu informieren."				
7.3	Unser Hinweis zur Lage des Geltungsbereichs in einem Gebiet mit unterirdischen Hohlräumen gemäß § 8 der Sächsischen Hohlraumverordnung fand weder in der Begründung noch unter Ziffer „III. Hinweise“ auf der Planzeichnung Berücksichtigung. Ggf. sollte der Hinweis noch aufgenommen werden.	<b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Folgender Hinweis wird zu den Hinweisen der textlichen Festsetzungen redaktionell ergänzt: „Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Gebietes mit unterirdischen Hohlräumen gemäß § 8 Sächsische Hohlraumverordnung (SächsHohlrG), daher sind die Nutzung unterirdischer Hohlräume sowie bergtechnische Arbeiten in oder an unterirdischen Hohlräumen spätestens einen Monat vor Beginn schriftlich dem Sächsischen Oberbergamt anzuzeigen.“ Darüber hinaus wird die Begründung um einen Abschnitt in Bezug auf Hohlräume ergänzt. Dieser befindet sich unter Punkt 1.3 „Baugrund“	22	x	—	—
7.4	Der Planungsverband Region Chemnitz begrüßt die Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich des Klimaschutzes (Begrünung von flachgeneigten Dächern, Zulässigkeit von Fotovoltaikanlagen auf Dächern).	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	23	x	—	—
7.5	Die Stellungnahme ergeht ausschließlich aus Sicht der Regionalplanung. Im Hinblick auf die sich im Übrigen aus § 2 ROG und dem Landesentwicklungsplan Sachsen ergebenden Erfordernisse der Raumordnung wird	<b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Die Landesdirektion Sachsen wurde bereits zum Entwurf des B-Plans in der Fassung 07/2022 beteiligt und hat infolgedessen ihre Stellungnahme am 26.10.2022 abgegeben. In dieser Stellungnahme geht hervor, dass	24	x	—	—

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom, Az.; Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Beschl. Nr.	Abstimmungsergebnis		
				Dafür	Dagegen	Enth.
	auf die Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen als Raumordnungsbehörde verwiesen.	die Planung im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung steht.				
7.6	Zu gegebener Zeit ist der Planungsverband Region Chemnitz schriftlich über das Ergebnis der Abwägung und die Bekanntmachung der Satzung zu informieren bzw. erneut am Verfahren zu beteiligen. Gleichzeitig bittet der Planungsverband im Rahmen der Amtshilfepflicht gemäß § 4 i. V. m. § 5 (1) Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) um die Übersendung der in Kraft getretene Planungsunterlagen.	<b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird der Planungsverband Region Chemnitz über die Ergebnisse der Abwägung rechtmäßig informiert. Die in Kraft getretenen Planunterlagen werden örtlich bekannt gemacht. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans werden die Planunterlagen (Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung und den Anlagen) nach § 10a Absatz 1 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Sie werden außerdem sowohl über das zentrale Landesportal Bauleitplanung als auch auf der Webseite der Gemeinde Hartmannsdorf, zugänglich gemacht.	25	X	-	-
8	<b>Landratsamt Mittelsachsen: Planungsverband Region Chemnitz E: 24.10.2022</b>					
8.1	<u>Gesamtbewertung</u> Die nachfolgenden Belange sind im Zuge des Bauleitplanverfahrens aus Sicht des Landkreises vollständig auflösbar.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b> Die Abwägung erfolgt zu den jeweiligen Sachgebieten in den folgenden Punkten.	26	X	-	-
8.2	<u>Referat Bauantragsbearbeitung, FB-Bauleitplanung</u> Sicherung Geh-, Fahr und Leitungsrecht: Die zugunsten der Flurstücke 245/1, 245/3 und 245/4 der Gemarkung Hartmannsdorf getroffenen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sind zu sichern. Hierzu sind in der Begründung Aussagen zur zivilrechtlichen bzw. späteren bauordnungsrechtlichen Sicherung der Zufahrt im Baugenehmigungsverfahren zu ergänzen. Als mögliches	<b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Die Festsetzung unter Punkt 4 der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen im Teil (B) wurde wie folgt umformuliert:  Die zeichnerisch festgesetzte mit Geh- Fahr und Leitungsrechten zu belastenden Fläche ist folgendermaßen entsprechend der Planzeichnung zu belasten:	27	X	-	-

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom, Az.; Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Beschl. Nr.	Abstimmungsergebnis		
				Dafür	Dagegen	Enth.
	Sicherungsinstrument bietet sich spätestens im Baugenehmigungsverfahren hierzu die Baulast an.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>G/F</b> und Fahrrechte zugunsten der an dieser Fläche anliegender Wohngrundstücke.</li> <li>• <b>L</b> Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Versorgungsunternehmen, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Ver- und Versorgungsleitungen zur Gebietsversorgung, verbunden mit Nutzungsbeschränkungen.</li> </ul> <p>Die verkehrliche Erschließung sowie die Ver- und Versorgungserschließung sind momentan für die vorhandenen Flurstücke, FlSt. 245/1, FlSt. 245/3 und FlSt. 245/4, bereitgestellt. Sollte künftig eine neue Grundstücksaufteilung vortreten, sind die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte für die neu aufgeteilten Grundstücke über die Fläche <b>G/F/L</b> gesichert.</p> <p>In der Begründung unter Punkt 5.4 „Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten“ sind Aussagen zur Sicherung der Geh-, Fahr- und Leitungsflächen (inkl. Zufahrt) getroffen worden.</p>	28	X	-	-
8.3	Für die unter Ziffer 2, Absatz 3, getroffene textliche Festsetzung der höchstzulässigen Gebäudehöhe (absolute) enthält keine Bezugspunkte nach § 18 Abs. 1 BauNVO bestimmt. Diese sollten zur Klarstellung auf der Planurkunde ergänzt werden.	<p><b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b></p> <p>Der Punkt 2. Absatz 3 unter Ziffer „I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen“ wird wie folgt ergänzt:</p> <p>„Die höchstzulässige Gebäudehöhe beträgt acht Meter. Als unterer Bezugspunkt für die höchstzulässigen Gesamthöhen der Gebäude sowie der sonstigen selbstständigen baulichen Anlagen ist die mittlere Höhe der Fahrbahnoberkante der Einfahrt an der Leipziger Straße festgesetzt (§ 18 Abs. 1 BauNVO).“</p>	29	X	-	-

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom, Az.; Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Beschl. Nr.	Abstimmungsergebnis		
				Dafür	Dagegen	Enth.
8.4	<p>In Bezug auf die zukünftigen bauplanungsrechtlichen Festsetzungen der Grünordnung besteht das städtebauliche Bedürfnis der rechtlichen Sicherung, dem bereits auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung hinreichend Rechnung zu tragen ist. Dementsprechend ist einerseits die Formulierung „[...] sind dauerhaft zu erhalten und zu sichern“ und andererseits die Begründung um Aussagen zur rechtlichen Sicherung von den zukünftigen Maßnahmen zu ergänzen. Die hierzu gebotene Baulast ist spätestens im Baugenehmigungsverfahren oder im Genehmigungsfreistellungsverfahren nachzuweisen (§§ 18 i. V. m. 15 Abs. 4 BNatSchG analog). Ferner bedarf es hierzu einer textlichen Normierung im Festsetzungsteil.</p>	<p><b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b>                      Folgende Festsetzung wird unter Punkt 6 im Teil (B) (textlichen Festsetzungen) „Maßnahmen zum Schutz [...]“ ergänzt:   <i>(8) „Sämtliche festgesetzte Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.“</i></p> <p>In der Begründung unter Punkt 5.8 „Festsetzung zum Anpflanzen von Bäumen [...]“ werden Aussagen zu rechtlicher Sicherung dieser Maßnahmen ergänzt. Bei Bedarf ist die rechtliche Sicherung im nachgeordneten Verfahren konkreter zu regeln.</p> <p>Die Festsetzung der Baulast betrifft nachgeordnete Verfahren und ist im Bebauungsplan nicht festzusetzen.</p>	30	X	—	—
8.5	<p>Vertiefte Auseinandersetzung mit dem Planungserfordernis:                      Die unter Ziffer 1.8 der Begründung getroffenen Ausführungen lassen bislang keine ausreichenden Rückschlüsse auf ein konkretes Planungserfordernis zu. Im Hinblick auf das weitere Planverfahren ist dieses noch darzulegen.                      In diesem Zusammenhang sollte durch die Planungsträgerin, insbesondere vor dem Hintergrund der planeretzenden Wirkung des § 34 BauGB, das konkrete Planungserfordernis der hier in Rede stehenden Bebauungsplanung erneut reflektiert werden.</p>	<p><b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b>                      Die Ausführung der Planungserfordernisse des B-Plans wird unter dem genannten Punkt vervollständigt. Weitere Gründe für die Aufstellung des B-plans werden ergänzt und die Erläuterung der Anwendung des beschleunigten Verfahrens wird hinzugefügt.</p> <p>Der Entschluss, den Bebauungsplan nach § 13a BauGB aufzustellen, lässt sich aus der Lage des Plangebiets herleiten. Das Plangebiet liegt im Innenbereich und ist überwiegend durch Wohn- und Mischbebauung geprägt. Die Planung des B-Plans selbst sieht vor allem eine Wohnbebauung vor. Diese fügt sich in die unmittelbare Umgebung ein und dient der Innenentwicklung und der Nachverdichtung im Innenbereich.</p>	31	X	—	—

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom, Az.; Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Beschl. Nr.	Abstimmungsergebnis			
				Dafür	Dagegen	Enth.	
		Es wird durch die Planung des B-Plans auf eine straßenbegleitende Bebauung verzichtet, die im Bebauungsplan „Gebiet Leipzigerstraße/ Weststr./ Limbacher Str./ Feldstr.“ vorgesehen war. Stattdessen wird der Wohnbau-Character, welcher sich in unmittelbarer Nähe des Plangebiets befindet, verfolgt und gestärkt.					
8.6	<p><b>Vertiefte Auseinandersetzung mit der Genehmigungspflicht nach § 14 SächsDSchG</b></p> <p>In den Planungsunterlagen ist über die bereits im Ziffer 1.3 der Begründung erfolgten Ausführungen hinaus eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Thematik der Genehmigungspflicht nach § 14 SächsDSchG geboten und nicht erst kurz vor Beginn von Bodeneingriffen ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen zu stellen, sondern bereits auf der zeitlichen Ebene des B-Planverfahrens.</p> <p>Hintergrund ist, dass vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten durch das Landesamt für Archäologie im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen nicht gänzlich ausgeschlossen sind, sollte bereits jetzt auf der Bebauungsplanebene dieser Anzeigepflicht ausdrücklich genüge getan und von einer Verlagerung in nachgelagerte Verfahrensebenen abgesehen werden.</p> <p>Entsprechende Ausführungen sind im Begründungs- und Hinweisteil zu ergänzen.</p>	<p><b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b></p> <p>Der Hinweis (1) in der textlichen Festsetzungen unter Ziffer „III. Hinweise“ wird wie folgt angepasst:  <i>„Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Relevanzbereich, deshalb müssen vor Beginn der Bodeneingriffe im Rahmen von Erschließungs- und Erdarbeiten - dies betrifft auch Einzeibaugesuche - durch das Landesamt für Archäologie im von Bautätigkeit betroffenen Areal, im gesamten Gebiet des Bebauungsplans (d. h. unabhängig von der räumlichen Disposition der Erschließungsstraßen, Baufelder etc.) archäologische Grabungen mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf zu den geplanten Baumaßnahmen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Die Untere Bauaufsichtsbehörde und die künftigen Bauherren sind über die Genehmigungspflicht zu informieren.“</i></p> <p>In der Stellungnahme des Landesamts für Archäologie vom 04.10.2022 geht hervor, dass das Landesamt für Archäologie gegen das Vorhaben keine Einwände erhebt, da die Belange in den textlichen Festsetzungen</p>		32	X	—	—

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom, Az.; Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Beschl. Nr.	Abstimmungsergebnis		
				Dafür	Dagegen	Enth.
		<p>unter Hinweise Punkt III.1 bereits ausreichend berücksichtigt sind.</p> <p>In der Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege vom 02.11.2022 geht folgendes hervor:                      „Nach Prüfung der Unterlagen in unserem Amt möchten wir Ihnen mitteilen, dass aus denkmalpflegerischer Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben in der vorgelegten Form bestehen.“</p>				
8.7	<p><b>Vertiefende Auseinandersetzung mit Klimaschutzgebot (Klimaschutzklausel) in der Begründung:</b>                      Es wird auf die gesteigerte Begründungspflicht zum Klimaschutzgebot (vgl. § 1a Abs. 5 BauGB Klimaschutzklausel) hingewiesen. Dahingehend ist eine konsequente Auseinandersetzung mit der Umsetzung der Vorgaben des §§ 1 a Abs. 5 i. V. m. 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in Gestalt einer überschlägigen Ermittlung der das Plangebiet und mit dem Vollzug der Planung betreffenden Auswirkungen des Klimawandels und der von der Planung ausgehenden Effekte auf den Klimawandel erforderlich, welche mindestens begründungsseitig zu ergänzen ist.</p>	<p><b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b>                      Eine Klausel bezüglich der Auswirkung auf Klima und Luft wird der Begründung hinzugefügt. Sie hat den Namen „Auswirkung auf Klima und Luft“ und trägt nun die Nummer 7.1.5 in der Begründung.                      In dieser Klausel werden die klimatischen Auswirkung durch die neue Planung des Plangebiets dargestellt und die entgegenwirkenden Festsetzungen aufgeführt.</p>	33	X	—	—
8.8	<p><u>Referat Siedlungswasserwirtschaft</u>                      Die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung ist im Bebauungsplan unter den textlichen Festsetzungen noch zu konkretisieren (Einleitmenge, Beckenvolumen usw.), hierzu wird eine separate Abstimmung angeregt.</p>	<p><b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b>                      Folgende Festsetzungen wird unter Punkt 5 im Ziffer „I. bauplanungsrechtliche Festsetzungen“ der textlichen Festsetzungen, im Teil (B), getroffen:                      „Zum Schutz vor Überlastung der Kanalisation wird das anfallende Niederschlagswasser vorübergehend in einem für die Regenrückhaltung konzipierten Bauwerk, Regenrückhalteraum (RRR), mit einem Fassungsvermögen von mindestens 25 m<sup>3</sup> zwischengespeichert und in</p>	34	X	—	—

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom, Az.; Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Beschl. Nr.	Abstimmungsergebnis		
				Dafür	Dagegen	Enth.
		den in der Feldstraße vorhandenen Kanal der öffentlichen Abwasseranlage (Trennsystem) gedrosselt eingeleitet."  „Der Drosselabfluss für die Einleitung wird auf 40,0 l/s festgelegt.“				
8.9	<p>Weiterhin ist für die geplante Regenrückhalteanlage (in Bezug auf dessen spätere Umsetzung) beim Referat Siedlungswasserwirtschaft die wasserrechtliche Genehmigung zu Errichtung und Betrieb einer Abwasseranlage gemäß § 55 Abs. 2 SächsWG zu beantragen.</p> <p>Die fachlich gutachterliche Bestimmung der erforderlichen Parameter (Kubatur, Drosselwerte, usw.) ist im Bauleitplanverfahren möglichst abschließend und weitreichend zu bewältigen. Damit ist frühzeitig in die wasserrechtliche Genehmigung einzutreten (jedenfalls paralleles Verfahren).</p>	<p><b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b>                      Folgender Hinweis wird den Hinweisen der textlichen Festsetzungen unter Ziffer „III. Hinweise“ hinzugefügt:                      „Für den geplanten Regenrückhalteraum (RRR) ist beim Referat Siedlungswasserwirtschaft die wasserrechtliche Genehmigung zu Errichtung und Betrieb einer Abwasseranlage gemäß § 55 Abs. 2 SächsWG zu beantragen.“</p> <p>In der fachlichen Zuarbeit zur abwassertechnischen Erschließung geht hervor, dass für die geplante Nutzungsänderung einer ungedrosselten Einleitung des anfallenden Oberflächenwassers aufgrund der Auslastung der öffentlichen Mischwasserkanalisation seitens AZV nicht zugestimmt werden kann.                      Aus der Berechnung des Rückhaltevolumen (V<sub>rr</sub>) durch Einleitbegrenzung (13,9 m³) und des Rückhaltevolumen (V<sub>rück</sub>) durch Überflutungsnachweis ergibt sich die zurückzuhaltende Regenwassermenge von 24,2 m³. Dieses Volumen kann u. a. wie folgt baulich umgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• offenes Rückhaltebecken</li> <li>• unterirdisches Rückhaltebauwerk</li> <li>• 7,7 m Stauraumkanal DN 2.000</li> <li>• 4,9 m Stauraumkanal DN 2.500</li> </ul>	35	X	—	—

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom, Az.; Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Beschl. Nr.	Abstimmungsergebnis		
				Dafür	Dagegen	Enth.
		Die Art und Gestaltung obliegen dem Architekten und richtet sich vornehmlich an die äußeren Randbedingungen. Die Festsetzung zur Abwasserbeseitigungsfläche im Süden des Plangebiets dient der Ausführung eines Regenrückhalteraums. Der Drosselabfluss für die Einleitung wird auf 40,0 l/s festgelegt. Somit ist die Abwasserbeseitigung gewährleistet und gesichert.				
8.10	In diesem Zusammenhang macht sich auch eine Festsetzung mittels Baurecht auf Zeit erforderlich, wonach vor Vollzug des Bebauungsplanes die Erschließungsanlagen funktionstüchtig und in rechtlicher Hinsicht nutzbar herzustellen sind (vgl. Erschließungsbegriff Ziffer 63 VwVSächsBO).	<p><b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b></p> <p>Folgende Festsetzungen werden unter Punkt 5. „Flächen für die Abwasserbeseitigung“ der textlichen Festsetzungen im Teil (B) getroffen:</p> <p>(1) „Zum Schutz vor Überlastung der Kanalisation wird das anfallende Niederschlagswasser vorübergehend in einem für die Regenrückhaltung konzipierten Bauwerk, Regenrückhalteraum (RRR), mit einem Fassungsvermögen von mindestens 25 m³ zwischengespeichert und in den in der Feldstraße vorhandenen Kanal der öffentlichen Abwasseranlage (Trennsystem) gedrosselt eingeleitet.“</p> <p>(2) Der Drosselabfluss für die Einleitung wird auf 40,0 l/s festgelegt.</p> <p>(3) Vor baulicher Inanspruchnahme des Baugebiets ist der zur Abwasserbeseitigung erforderliche Regenrückhalteraum vollständig funktionstüchtig herzustellen.</p> <p>Damit ist der erforderliche Nachweis in Bezug auf abwassertechnische Erschließung erbracht. Die Festsetzungen stellen sicher, dass die Entwässerung von Abwasser auf der Ebene der Bauleitplanung zur gewährleisten ist.</p>	36	X	-	-

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom, Az.; Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Beschl. Nr.	Abstimmungsergebnis		
				Dafür	Dagegen	Enth.
8.11	Referat Naturschutz Die unter den textlichen Festsetzungen unter Ziffer 6, Absatz 3, getroffene Regelung ist wie folgt anzupassen: „Kann die festgesetzte Bauzeitbeschränkung nicht eingehalten werden, so ist für den Baubeginn eine begünstigende Entscheidung der zuständigen Naturschutzbehörde zu einem frühzeitig abzustimmenden Antrag auf Ausnahme oder Befreiung von den Verbotsvorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.“	<b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Der Abs.3 unter Ziffer 6. bzw. nunmehr Ziffer 7. „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Landschaft und Zuordnungsfestsetzungen für Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft“ wird entsprechend der Empfehlung angepasst.	37	X	—	—
8.12	Nutzung ökologische Baubegleitung: Um die Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen durch den Satzungsgeber zu überwachen, wird der der Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) angeregt, welche zugleich auch die Berichterstattung an die untere Naturschutzbehörde mit übernehmen könnte.	<b>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</b> Die Empfehlung wird in die Begründung unter Punkt 5.7 bzw. nunmehr Punkt 5.8 „Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“, aufgenommen.	38	X	—	—
8.13	Verweis Artenschutz Da die naturschutzrechtlichen Zugriffs- und Besitzverbote auch nach der Beschlussfassung über die Satzung eintreten können und immer den Ausführenden als potenziellen Störer treffen, wird daher empfohlen auf diesen Sachverhalt, wie folgt, im Hinweisteil zu verweisen:  „Die Vorgaben des besonderen Artenschutzes (vgl. §§ 44 ff. BNatSchG) sind bei der Planung und Ausführung von Vorhaben im Geltungsbereich der Satzung zwingend zu beachten.“	<b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Die Aussage wird als Hinweis in die textlichen Festsetzung unter Ziffer „III. Hinweise“ aufgenommen.	39	X	—	—
8.14	Verweis Biotopschutz: Da sich der Zustand der Naturlandschaft während der Geltungsdauer des Bebauungsplanes verändert, kann das Hinzutreten von Bereichen, die dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen auch nach Satzungsbeschluss nicht ausgeschlossen werden.	<b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Der Hinweis wird zu den Hinweisen der textlichen Festsetzung im Teil (B) redaktionell hinzugefügt.	40	X	—	—

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom, Az.; Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Beschl. Nr.	Abstimmungsergebnis		
				Dafür	Dagegen	Enth.
	Es sollte daher folgender Hinweis aufgenommen werden: <i>„Die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen im Sinne der baurechtlichen Vorschriften im Außenbereich innerhalb des Geltungsbereiches, welche die Inanspruchnahme von Flächen gesetzlich geschützter Biotope beinhaltet, erfordert eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG über deren Zulässigkeit innerhalb eines erforderlichen Zulassungsverfahrens entschieden wird (vgl. § 21 Abs. 6 SächsNatSchG).“</i>					
8.15	<u>Referat Immissionsschutz</u> Widerspruchsfreie Auseinandersetzung und Reflexion zur Umsetzung der gutachterlichen Vorschläge: Die in den textlichen Festsetzungen unter Ziffer 5. aufgeführten Regelungen weichen in Teilen von den gutachterlichen Vorschlägen ab, so dass hieraus Unsicherheiten bei der späteren Umsetzung möglich sind. Aus diesem Grund sind diese Vorschläge vollständig in den Festsetzungsteil zu übernehmen und somit noch anzupassen.	<b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Die textliche Festsetzung 5.1.2 bzw. nunmehr 6.1.2 Verkehrslärmschutz unter Punkt „6. Immissionsschutz“ wird entsprechend des Vorschlags der Schallschutzprognose angepasst.  Der Hinweis des Gutachters zu der höchstzulässigen Schallimmissionswerten hat gefehlt. Dieser wurde unter der Festsetzung 5.3.1 bzw. nunmehr 6.3.1 hinzugefügt. Somit sind die gutachterlichen Vorschläge vollständig übernommen worden und sie stimmen nun mit den textlichen Festsetzungen überein.	41	X	—	—
8.16	Zusätzlich zu den unter den Nummern 1 und 2 des Absatzes 1 der Ziffer 5. getroffenen textlichen Festsetzungen sind in der Planzeichnung die entsprechende Isophonendarstellungen noch zu ergänzen (siehe hierzu auch Anlage zur Gesamtstellungnahme).	<b>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</b> Die Isophonengebiete werden in der Planzeichnung des B-Plans (mit der passenden Symbolerklärung im Legende) eingetragen. Hierbei wird zwischen zwei Lärmquellen unterschieden, Straßenverkehrslärm in den Bereich 1 und 2, und Gewerbelärm im Bereich 3.	42	X	—	—

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom, Az.; Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Beschl. Nr.	Abstimmungsergebnis		
				Dafür	Dagegen	Enth.
8.17	Der Gutachter berechnet die Schallimmissionen des Straßenverkehrs entlang der zulässigen Baugrenze. Aufgrund der Überschreitungen im östlichen Teil des Bebauungsplans werden die Festsetzungen 5.1.1 und 5.1.2 definiert. Diese Ausführungen sollten um eine Isophonendarstellung ergänzt werden, da eine Bebauung nicht bis zur Baugrenze erfolgen muss und für die ggf. entstehende Abweichung der Lage der Immissionsorte keine ausreichende Klarheit besteht. Im Bild 1 der Schallimmissionsprognose ist eine solche Isophone des Straßenverkehrs dargestellt. Dies kann analog zu den Ausführungen der Festsetzung Nr. 5.2 erfolgen.	<p><b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b></p> <p>Die Isophonendarstellung aus der Schallschutzprognose (aus dem Bild 1) werden zeichnerisch ergänzt. Im Legende der Planzeichnung im Teil (A) ist die Symbol für diese Linie wie folgt erklärt:                      „Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB).                      1 Bereich mit Straßenverkehrslärm &gt; 55 dB(A) Tag                      2 Bereich mit Straßenverkehrslärm &gt; 45 dB(A) Nacht                      3 Bereich mit Gewerbelärm &gt; 55 dB(A) Tag.“</p>	43	X	—	—
8.18	In der textlichen Festsetzung 5.1.2 werden die beispielhaften Ausführungen des Gutachters verkürzt dargestellt. Dadurch ergeben sich Unsicherheiten in der Umsetzung dieser erforderlichen Maßnahmen. Ergänzend sollte zudem aufgenommen werden, dass ein Nachweis zu erbringen ist, dass die geforderten Innenraumpegel durch die realisierten Maßnahmen eingehalten werden können.	<p><b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b></p> <p>Die textliche Festsetzung 5.1.2 bzw. nunmehr 6.1.2 Verkehrslärmschutz unter Ziffer 6. „Immissionsschutz“ wurde entsprechend des Vorschlags der Schallschutzprognose angepasst. Diese lautet nun:                      „Ist eine solche Grundrissorientierung nach 1. nicht möglich, sind für die schutzbedürftigen Räume (sofern als Schlafraum genutzt), an deren Fenstern die schalltechnischen Orientierungswerte überschritten werden, besondere Fensterkonstruktionen unter Wahrung einer ausreichenden Belüftung oder andere bauliche Maßnahmen gleicher Wirkung umzusetzen, z.B.: schalldämmte Lüftungseinrichtungen, vorgelagerte verglaste Vorbauten/Loggien, in deren äußerer Hülle sich offenbare Elemente oder Lüftungsschlitze befinden, Prallscheiben oder Vorhangfassaden, vorgesetzte Fensterläden. Mit den genannten baulichen Maßnahmen muss eine Schallpegeldifferenz erreicht werden, die sicherstellt, dass nachts ein Innenraumpegel von 30</p>	44	X	—	—

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom, Az.; Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Beschl. Nr.	Abstimmungsergebnis		
				Dafür	Dagegen	Enth.
		<i>dB(A) nicht überschritten wird. Ein Nachweis darüber ist dann zu erbringen.</i>				
8.19	Sicherstellung des verlässlichen Zugangs von DIN-Vorschriften: Unter Beachtung der derzeitigen Rechtsprechung (BVerwG v. 29.07.2010 – 4 BN 21/10; OVG Lüneburg v. 09.09.2014 – 1 KN 215/12) wird angeregt auf die Planurkunde einen separaten Hinweis aufzunehmen wie und wo die Einsichtnahme der einschlägigen DIN-Vorschriften möglich ist, um einer expliziten Hinweispflicht Genüge zu tun.	<b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Folgender Hinweis wird den Hinweisen der textlichen Festsetzungen hinzugefügt:  „Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können unter dem folgenden Link eingesehen werden: <a href="https://www.beuth.de/de/regelwerke/normen-bei-beuth">https://www.beuth.de/de/regelwerke/normen-bei-beuth</a> “	45	X	—	—
<b>9.</b>	<b>Zweckverband Verkehrsverband Mittelsachsen Keine Stellungnahme</b>					
<b>10.</b>	<b>Zweckverband Fernwasser Südsachsen E: 27.09.2022</b>					
10.1	Belange des Zweckverbands Fernwasser Südsachsen (Verband FWS) werden von o. g. Bebauungsplan nicht berührt. Im ausgewiesenen Geltungsbereich befinden sich keine versorgungstechnische Anlagen des Verbandes FWS. Ein Neubau von Leitungen ist gegenwärtig nicht vorgesehen.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	46	X	—	—
<b>11.</b>	<b>Abwasserzweckverband „Chemnitz / Zwickauer Mulde“ E: 28.10.2022</b>					
11.1	Der Abwasserzweckverband „Chemnitz/Zwickauer Mulde“ (AZV) wurde bereits im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB im Jahr 2020 m Verfahren beteiligt. Die Stellungnahme des AZV vom 30.01.2020 behält weiterhin seine Gültigkeit.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	47	X	—	—

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom, Az.; Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Beschl. Nr.	Abstimmungsergebnis		
				Dafür	Dagegen	Enth.
11.2	Wir möchten lediglich darauf hinweisen, dass vor Errichtung der Regenrückhalteanlage zur Drosselung der Niederschlagwassereinleitung eine wasserrechtliche Genehmigung beim Landesamt Mittelsachsen beantragt werden muss.	<b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b> Der Hinweis wird in die Begründung des B-Plans unter Punkt 5.5 „Flächen für die Abwasserbeseitigung“ aufgenommen. Die Beantragung der Genehmigung für die Errichtung der Regenrückhalteanlage erfolgt allerdings in späterer Planungsphase (im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens).	48	X	—	—
<b>12.</b>	<b>RZV: Regionaler Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau E: 05.10.2022</b>					
12.1	Die Versorgung o.g. Standortes mit Trinkwasser ist durch Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung möglich.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	49	X	—	—
12.2	Die Trinkwasseranschlüsse erfolgen, wie im Lageplan ersichtlich, von der Versorgungsleitung DN 100 GGG in der Leipziger Straße oder von der Versorgungsleitung DN 80 Guss in der Feldstraße aus.	<b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Die Trinkwasseranschlüsse sollen für künftige, neue Grundstücksaufteilung über die Fläche mit Geh-, Fahr und Leitungsrechten, also aus der DN 100 GGG in der Leipziger Straße, erfolgen. Tritt keine neue Aufteilung der Grundstücke vor, erfolgt der Wasseranschluss nach wie vor über die vorhandenen Leitungen in der Leipziger Straße und in der Feldstraße.	50	X	—	—
12.3	Die Erstellung der Anschlüsse bzw. die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser regelt sich entsprechend der Wasserversorgungssatzung (WVS) des Regionalen Zweckverbandes Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau (RZV) in der jeweils gültigen Fassung.	<b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Der Hinweis wird in die Begründung des B-Plans unter Punkt 6.2.2 „Trink- und Löschwasserversorgung“ redaktionell aufgenommen.	51	X	—	—
12.4	Den Aufwand für die erstmalige Herstellung des Anschlusses und die Herstellung weiterer, vorläufiger und vorübergehender Hausanschlüsse sowie der Rückbau trägt der Anschlussnehmer auf der Grundlage der	<b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Der Hinweis wird in die Begründung des B-Plans unter dem Punkt 6.2.2 „Trink- und Löschwasserversorgung“ unter dem Abschnitt Trinkwasser redaktionell aufgenommen.	52	X	—	—

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom, Az.; Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Beschl. Nr.	Abstimmungsergebnis		
				Dafür	Dagegen	Enth.
	gültigen Einheitssätze der WVS in der jeweils gültigen Fassung.					
12.5	Die zukünftigen Grundstückseigentümer müssen beim RZV einen Antrag auf Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung stellen. Dazu erhalten die zukünftigen Grundstückseigentümer bei Antragsteilung vom RZV ein entsprechendes Anmeldeformular zugeschickt. Bitte informieren Sie die zukünftigen Grundstückseigentümer davon.	<b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Der Hinweis wird in die Begründung des B-Plans unter dem Punkt 6.2.2 „Trink- und Löschwasserversorgung“ unter dem Abschnitt Trinkwasser redaktionell aufgenommen. Hierzu folgende Aussage wird ergänzt: „Die zukünftigen Grundstückseigentümer müssen informiert werden, dass beim RZV einen Antrag auf Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung zu stellen ist.“	53	X	—	—
12.6	Im Rahmen der Abrissarbeiten ist der Rückbau der Hausanschlüsse für die Gebäude beim RZV zu veranlassen.	<b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Der Hinweis wird in die Begründung des B-Plans unter dem Punkt 6.2.2 „Trink- und Löschwasserversorgung“ u. Abschnitt Trinkwasser redaktionell aufgenommen.	54	X	—	—
12.7	Entgegen der Aussage bei 6.6.2 ist der RZV nicht für die Löschwasserversorgung des Plangebietes zuständig. Nach § 6 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Sächs-BrKG) ist die Stadt/Gemeinde für den örtlichen Brandschutz und Sicherstellung der Löschwasserversorgung zuständig. Der Regionale Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau (RZV) ist daher nicht zur Löschwasserbereitstellung verpflichtet. Die Bereitstellung erfolgt freiwillig im Rahmen der Möglichkeiten und unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung, Haftung, Garantie o.ä. und betrifft nur den Grundschatz.	<b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Die Korrektur wurde vorgenommen. Die Aussage lautet nun: „Die Zuständigkeit der Trinkwasserversorgung liegt beim Regionalen Zweckverband Wasserversorgung (RZV) Bereich Lugau-Glauchau.“	55	X	—	—
12.8	Hinweis: Eine Anfrage zur Löschwasserbereitstellung kann auf gesonderten Antrag bearbeitet werden und erfordert Ihrerseits die Angabe der geforderten Löschwassermenge vom Amt für Brand- und Katastrophenschutz.	<b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Der Hinweis wird in die Begründung des B-Plans unter dem Punkt 6.2.2 „Trink- und Löschwasserversorgung“ unter dem Abschnitt Löschwasser redaktionell aufgenommen.	56	X	—	—

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom, Az.; Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Beschl. Nr.	Abstimmungsergebnis		
				Dafür	Dagegen	Enth.
<b>13.</b>	<b>inetz</b> <b>E: 25.10.2022</b>					
13.1	Unmittelbar im ausgewiesenen Geltungsbereich betreibt inetz eine Netzanschlussleitung d 63 PE für das bestehende Gebäude Leipziger Str. 21. Beigefügt erhalten Sie einen Lageplan mit Eintragung unseres Gasleitungsbestandes im Bereich des angefragten Grundstückes. Der Schutzstreifen dieser Gasleitung beträgt 2,0 m. In diesem Bereich bestehen Bau- und Nutzungsbeschränkungen. Bei einem Rückbau des Gebäudes muss der Netzanschluss vom vorgelagerten Versorgungsnetz abgetrennt werden.	<b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Die Netzanschlussleitungen werden von beigefügten Lageplan der Stellungnahme entnommen und in den Teil (A) des Bebauungsplans (Planzeichnung) eingetragen. Die Schutzstreifen der Gasleitung werden dementsprechend beachtet. Geplant ist der Abriss nur von dem hinteren Teil des Gebäudes und nicht das Vorderhaus an der Leipziger Straße. Sollte das Vorderhaus doch abgerissen werden, ist der Hinweis in Bezug auf Gasleitung in die Begründung unter Punkt 6.2.3 „Energieversorgung“ bereits aufgenommen worden.	57	X	—	—
13.2	Bei Bedarf ist eine erneute gasseitige Erschließung des angefragten Vorhabens / Geltungsbereiches, auf Grundlage der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) technisch prinzipiell möglich, jedoch kann eine Realisierung, auf Grund der gegenwärtigen Rahmenbedingungen bis Ende 2023 nicht umgesetzt werden. Darüber hinaus können zurzeit keine belastbaren Aussagen gegeben werden, in wie weit eine Netzanbindung möglich ist.	<b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Der Hinweis wird in die Begründung unter Punkt 6.2.3 „Energieversorgung“ aufgenommen.	58	X	—	—
13.3	Unter Bezugnahme auf den Punkt 6.2.3 Energieversorgung eilen wir Ihnen mit, das inetz der Netzbetreiber des Gasversorgungsnetzes in Hartmannsdorf ist.	<b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Die angebrachte Korrektur wird im Punkt 6.2.3 „Energieversorgung“ vorgenommen.	59	X	—	—
13.4	Wir stimmen dem vorliegenden Entwurf unter Beachtung der vorgenannten Hinweise grundsätzlich zu.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	60	X	—	—
<b>14.</b>	<b>Mitnetz Strom mbH</b> <b>Keine Stellungnahme</b>					

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom, Az.; Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Beschl. Nr.	Abstimmungsergebnis		
				Dafür	Dagegen	Enth.
<b>15.</b>	<b>Telekom Deutschland GmbH (Telekom) E: 04.11.2022</b>					
15.1	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	61	X	—	—
15.2	Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.	<b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Der Hinweis über die vorhandenen Leitungen der Telekom am Plangebiet wurde in die Begründung unter Punkt 6.2.4 „Telekommunikationsversorgung“ aufgenommen. Ein weiterer Hinweis bezüglich der Erforderlichkeit der Erkundigung über die Lage vor Baubeginn von Bauausführenden wird unter demselben Punkt aufgenommen.	62	X	—	—
15.3	Zur Versorgung der neu zu errichtenden Gebäuden mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.	<b>Der Anregung wird berücksichtigt.</b> Der Hinweis wird unter Punkt 6.2.4 „Telekommunikationsversorgung“ redaktionell ergänzt.	63	X	—	—

16.	<b>GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation GmbH</b> Keine Stellungnahmen					
17.	<b>GAG: Großantennengemeinschaft Burgstädt</b> E: 04.11.2022					
17.1	Wir bedanken uns für Ihr Anschreiben von 22.09.2022 und möchten Ihnen mitteilen, dass nach Prüfung der Pläne unsererseits keine Bedenken zum Vorhaben bestehen. Die Großantennengemeinschaft Burgstädt ist eine privater Interessengemeinschaft, die ihren Mitgliedern in Burgstädt und Nachbargemeinden hochwertige Fernseh- und Rundfunksignale zur Verfügung stellt.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	64	X	-	-
18.	<b>50Hertz Transmission GmbH</b> E: 26.09.2022					
18.1	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf</b>	65	X	-	-
19.	<b>IHK: Industrie- und Handelskammer</b> E: 07.11.2022					
19.1	Mit der Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) und den getroffenen Festsetzungen gehen wir konform.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	66	X	-	-
19.2	Gestattet sei uns folgender Hinweis: In Kap. 4.1 der Begründung ist ausgeführt, dass bis zu fünf Einfamilienhäuser geplant seien. Hingegen ist in Kap. 5.1 die Rede von ca. vier bis fünf Wohngebäuden jeweils mit mehreren Wohneinheiten. Hier sollte eine Klarstellung erfolgen.	<b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b> Der Begriff „Einfamilienhäuser“ unter Punkt 4.1 der Begründung wird durch „Wohnhäuser“ ersetzt.	67	X	-	-

20.	Handwerkskammer Chemnitz Keine Stellungnahme					
21.	Kreishandwerkerschaft Mittelsachsen Keine Stellungnahme					
22.	Evang.- Luth. Landeskirchenamt Sachsen Keine Stellungnahme					
23.	Bistum Dresden-Meißen Keine Stellungnahme					
24.	SAT-Kabel Keine Stellungnahme					
25.	SIB: Staatsbetrieb Immobilien und Baumanagement E: 06.10.2022					
25.1	entsprechend der vorliegenden Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Außenstelle Chemnitz nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken und Anregungen vorzubringen sind.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	68	X	—	—
25.2	Bei nachträglichen Änderungen, die Belange des Freistaates berühren könnten, bitten wir um erneute Vorlage der Pläne zur Prüfung. Wir gehen davon aus, dass bei einer Überplanung der Flächen, die Eigentum des Freistaates Sachsen sind und sich in der Zuständigkeit des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement befinden, eine Abstimmung mit uns erfolgt.	<b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> Der Staatsbetrieb Immobilien und Baumanagement wird rechtmäßig über die Ergebnisse der Abwägung informiert. Sollten nachträgliche Änderungen der Planung vorkommen, wird der SIB ebenso rechtzeitig informiert.	69	X	—	—

Lfd. Nr.	Name des Beteiligten Stellungnahme vom, Az.; Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung	Beschl. Nr.	Abstimmungsergebnis		
				Dafür	Dagegen	Enth.
<b>II. NACHBARGEMEINDEN</b>						
<b>26</b>	<b>Stadtverwaltung Chemnitz E: 09.11.2022, 01-09 06/05 Gebiet Lpzg-West-Limb-Feldstr /2022/ D6_BfS_SN</b>					
26.1	Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass die Belange der Stadt Chemnitz nicht berührt werden	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	70	X	—	—
<b>27.</b>	<b>Stadtverwaltung Penig Keine Stellungnahme</b>					
<b>28.</b>	<b>Stadtverwaltung Limbach-Oberfrohna E: 17.11.2022</b>					
28.1	Die Belange der Stadt Limbach-Oberfrohna werden von der Planung nicht berührt. Es werden keine Einwände zum Entwurf des Bebauungsplans 2. Änderung „Gebiet Leipziger Str./ Weststraße/ Limbacher Str./ Feldstraße,, der Gemeinde Hartmannsdorf erhoben.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	71	X	—	—
<b>29.</b>	<b>Stadtverwaltung Burgstädt Keine Stellungnahme</b>					
<b>30.</b>	<b>Gemeinde Mühlau Keine Stellungnahmen</b>					
<b>31.</b>	<b>Gemeinde Niederfrohna E: 24.11.2022</b>					
31.1	Die Belange der Gemeinde Niederfrohna werden von der Planung nicht berührt. Es werden keine Einwände zum Entwurf des Bebauungsplans 2. Änderung „Gebiet Leipziger Straße/ Weststraße/ Limbacher Straße/ Feldstraße“ der Gemeinde Hartmannsdorf erhoben.	<b>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</b>	72	X	—	—



**Beschluss Nr. 07/23  
des Gemeinderates vom 26.01.2023**

(1) Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) i. V. m. der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20.12.2022 (SächsGVBl. S. 705), beschließt der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplans "Gebiet Leipziger Straße / Weststraße / Limbacher Straße / Feldstraße" in der Fassung 12/2022, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B und der dazugehörigen Begründung als Satzung.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 245/1, 245/3 und 245/4 der Gemarkung Hartmannsdorf entsprechend beigefügtem Lageplan.

(2) Die Begründung in der Fassung 12/2022 wird gebilligt.

(3) Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung auszufertigen, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen und beim Landratsamt Mittelsachsen anzuzeigen.

(4) Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt und beauftragt, die Berichtigung des Flächennutzungsplanes durch Anpassung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes vorzunehmen und den Flächennutzungsplan (Ausschnitt) in der geänderten Form bekannt zu machen.

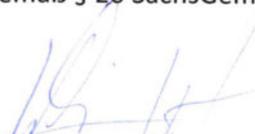
(5) Der Beschluss des Bebauungsplanes und die Berichtigung des Flächennutzungsplanes sind alsdann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Bebauungsplan mit Begründung sowie der berichtigte Flächennutzungsplan während der Sprechzeiten eingesehen werden können und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

von 15 Gemeinderäten 11 anwesend + Bürgermeister

Ja -Stimmen: 12      Nein-Stimmen: -      Enthaltungen: -

Gemäß § 20 SächsGemO waren keine Gemeinderäte von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

  
Weinert  
Bürgermeister



**Post- und Besucheranschrift**  
Gemeinde Hartmannsdorf  
Untere Hauptstraße 111  
09232 Hartmannsdorf

**Zentraler Kontakt**  
Telefon: 03722 40230  
Telefax: 03722 92333  
E-Mail: [info@gemeinde-hartmannsdorf.de](mailto:info@gemeinde-hartmannsdorf.de)  
Internet: [www.gemeinde-hartmannsdorf.de](http://www.gemeinde-hartmannsdorf.de)

Sie erreichen uns mit den Buslinien  
650 - Haltestelle Feuerwehr  
657 - Haltestelle A.-Günther-Platz

Der Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente erfolgt über die E-Mail-Adresse [info@gemeinde-hartmannsdorf.de](mailto:info@gemeinde-hartmannsdorf.de).

**Öffnungszeiten**  
Mo, Di u. Do: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr  
Di: 13.00 Uhr - 16.00 Uhr  
Do: 13.00 Uhr - 18.00 Uhr  
Fr: 09.00 Uhr - 11.00 Uhr  
Die Ausweis-, Pass- und Meldebehörde hat zusätzlich jeden vierten Samstag im Monat von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr geöffnet.

**Bankverbindung**  
Sparkasse Mittelsachsen  
IBAN: DE12 8705 2000 3522 0047 00  
BIC: WELADED1FGX



**Beschluss Nr. 08/23  
des Gemeinderates vom 26.01.2023**

Der Gemeinderat beschließt in seiner öffentlichen Sitzung, dass der Hartmannsdorfer Sportverein 05 e.V. eine Zuwendung in Höhe von 40.000,00 EUR für Personalkosten (Vollzeitstelle eines Platzwartes) im Haushaltsjahr 2023 gegen entsprechende Verwendungsnachweise erhält. Die Zahlung des Zuwendungsbetrages erfolgt in zwei Raten zu je 20.000,00 EUR am 15.02.2023 und am 15.07.2023.

Abstimmungsergebnis:

von 15 Gemeinderäten 11 anwesend + Bürgermeister

Ja -Stimmen: 12      Nein-Stimmen: -      Enthaltungen: -

Gemäß § 20 SächsGemO waren keine Gemeinderäte von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

  
Weinert  
Bürgermeister



**Post- und Besucheranschrift**  
Gemeinde Hartmannsdorf  
Untere Hauptstraße 111  
09232 Hartmannsdorf

Sie erreichen uns mit den Buslinien  
650 - Haltestelle Feuerwehr  
657 - Haltestelle A.-Günther-Platz

**Zentraler Kontakt**

Telefon: 03722 40230  
Telefax: 03722 92333  
E-Mail: [info@gemeinde-hartmannsdorf.de](mailto:info@gemeinde-hartmannsdorf.de)  
Internet: [www.gemeinde-hartmannsdorf.de](http://www.gemeinde-hartmannsdorf.de)

Der Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente erfolgt über die E-Mail-Adresse [info@gemeinde-hartmannsdorf.de](mailto:info@gemeinde-hartmannsdorf.de).

**Öffnungszeiten**

Mo, Di u. Do: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr  
Di: 13.00 Uhr - 16.00 Uhr  
Do: 13.00 Uhr - 18.00 Uhr  
Fr: 09.00 Uhr - 11.00 Uhr

Die Ausweis-, Pass- und Meldebehörde hat zusätzlich jeden vierten Samstag im Monat von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr geöffnet.

**Bankverbindung**

Sparkasse Mittelsachsen  
IBAN: DE12 8705 2000 3522 0047 00  
BIC: WELADED1FGX



**Beschluss Nr. 09/23  
des Gemeinderates vom 26.01.2023**

Der Gemeinderat beschließt in seiner öffentlichen Sitzung, dass der Hartmannsdorfer Sportverein 05 e.V. im Jahr 2023 eine Zuwendung in Höhe von 20.000,00 EUR gemäß bestehendem Nutzungsvertrag vom 25.01.2002, in der Fassung des 3. Nachtrages vom 27.12.2018, gegen entsprechende Verwendungsnachweise erhält. Die Zahlung des Zuwendungsbetrages erfolgt in 4 Raten zu je 5.000,00 EUR am 15.02.2023, 15.05.2023, 15.08.2023 und 15.11.2023.

Abstimmungsergebnis:

von 15 Gemeinderäten 11 anwesend + Bürgermeister

Ja -Stimmen: 12      Nein-Stimmen: -      Enthaltungen: -

Gemäß § 20 SächsGemO waren keine Gemeinderäte von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Weinert  
Bürgermeister



**Post- und Besucheranschrift**  
Gemeinde Hartmannsdorf  
Untere Hauptstraße 111  
09232 Hartmannsdorf

Sie erreichen uns mit den Buslinien  
650 - Haltestelle Feuerwehr  
657 - Haltestelle A.-Günther-Platz

**Zentraler Kontakt**

Telefon: 03722 40230  
Telefax: 03722 92333  
E-Mail: [info@gemeinde-hartmannsdorf.de](mailto:info@gemeinde-hartmannsdorf.de)  
Internet: [www.gemeinde-hartmannsdorf.de](http://www.gemeinde-hartmannsdorf.de)

Der Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente erfolgt über die E-Mail-Adresse [info@gemeinde-hartmannsdorf.de](mailto:info@gemeinde-hartmannsdorf.de).

**Öffnungszeiten**

Mo, Di u. Do: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr  
Di: 13.00 Uhr - 16.00 Uhr  
Do: 13.00 Uhr - 18.00 Uhr  
Fr: 09.00 Uhr - 11.00 Uhr

Die Ausweis-, Pass- und Meldebehörde hat zusätzlich jeden vierten Samstag im Monat von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr geöffnet.

**Bankverbindung**

Sparkasse Mittelsachsen  
IBAN: DE12 8705 2000 3522 0047 00  
BIC: WELADED1FGX